

# **Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lünen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lünen vom 08. Mai 2018**

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl II 454-1) wird von der Stadt Lünen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lünen vom \_\_\_\_\_ für das Gebiet der Stadt Lünen folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lünen erlassen:

## **§ 1 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lünen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lünen vom 08. Mai 2018**

- (1) der Inhalt von § 9 wird vollständig neugefasst.
- (2) § 9 wird wie folgt geändert:

### **§ 9 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen**

- (1) Der Aufenthalt auf Schulhöfen-Kinderspiel- und Bolzplätzen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr erlaubt. Der Betreiber kann durch Beschilderung eine Altersgrenze festlegen.
- (2) Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen ist untersagt.
- (3) der Inhalt von § 16 wird wie folgt geändert:

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  28. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 der durch Beschilderung festgelegten Altersgrenze auf Schulhöfen, Kinderspiel- und Bolzplätzen aufhält, mit Ausnahme von Personen, die zum Aufenthalt berechnete Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen,
  29. entgegen § 9 Abs. 1 sich nach Einbruch der Dunkelheit, oder nach 20:00 Uhr auf Schulhöfen, Kinderspiel- und Bolzplätzen aufhält,
  30. entgegen § 9 Abs. 2 Alkohol, Tabakwaren oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe auf Schulhöfen, Kinderspiel- oder Bolzplätzen konsumiert,

## **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Lünen in Kraft.